

Gesellschaftsvertrag der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

„Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)“.

(2) Sitz der Gesellschaft ist München.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von öffentlichen Verkehrsmitteln sowie die Erfüllung weiterer damit zusammenhängender öffentlicher Zwecke.

(2) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar und mittelbar gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten, ferner Interessengemeinschaften eingehen.

(3) Ziele im Verkehrsbereich sind

- hohe Attraktivität des öffentlichen Personennahverkehrs, insbesondere durch Verbesserung der Wirtschaftlichkeit und Optimierung der U-Bahn-, Tram- und Busverbindungen, zur bestmöglichen Anpassung an die Fahrgastpotentiale,
- hoher (umwelt-)technischer Standard der Fahrzeuge,
- hohe Pünktlichkeitsstandards,
- behindertenfreundliche Ausstattung,
- gutes Preis-/ Leistungsverhältnis,
- Kundennähe und Service-Orientierung.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000.000,00 Euro

(in Worten: fünfzig Millionen Euro).

§ 4 **Zustimmungsvorbehalt**

Folgende wichtige Rechtsgeschäfte der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG) sind nur mit vorheriger Einwilligung der Gründungsgesellschafterin der Stadtwerke München GmbH zulässig:

1. Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Geschäftsfelder (incl. Neuerwerbung und Beteiligungserwerb),
2. die Errichtung von Tochtergesellschaften,
3. die Verfügung, insbesondere die Veräußerung und Verpfändung, über Geschäftsanteile oder über Teile von Geschäftsanteilen,
4. die Beteiligung Dritter am Unternehmen.

§ 5 **Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 6 **Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft**

(1) Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Mitglieder der ersten Geschäftsführung werden von der Gründungsgesellschafterin der Stadtwerke München GmbH bestellt. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

(2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, kann der Aufsichtsrat einen Geschäftsführer zum Vorsitzenden der Geschäftsführung und einen weiteren Geschäftsführer zum Stellvertreter des Vorsitzenden ernennen. Der stellvertretende Vorsitzende der Geschäftsführung vertritt den Vorsitzenden nur, wenn dieser verhindert ist.

(3) Sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, geben sie sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Beschlüsse der Geschäftsführer über die Ge-

schäftsordnung müssen einstimmig gefasst werden. Einigen sich die Geschäftsführer nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Aufsichtsrat erlassen.

(4) Die Geschäftsführung leitet die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats sowie der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung in eigener Verantwortung.

(5) Der Aufsichtsrat kann, sofern mehrere Geschäftsführer bestellt sind, mehreren oder allen Geschäftsführern abweichend von Abs. 1 Satz 3 Einzelvertretungsmacht einräumen.

(6) Die Geschäftsführer sind für Geschäfte mit der Stadtwerke München GmbH, soweit sie auch dort eine Geschäftsführerfunktion wahrnehmen, von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(7) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat unverzüglich über bedeutende Geschäftsvorfälle.

§ 7 Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates

(1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Dieser setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen. Der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München, ihr Stadtkämmerer und ihr Referent für Gesundheit und Umwelt gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes als geborene Mitglieder an.

(2) Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden, soweit sie nicht als Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer nach dem Drittelbeteiligungsgesetz (DrittelbG) zu wählen sind, von der Landeshauptstadt München entsandt. Jeweils ein Mitglied muss aus den Reihen der drei größten im Stadtrat der Landeshauptstadt München vertretenen Fraktionen stammen.

(3) Gleichzeitig mit der Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder kann die Landeshauptstadt München für das jeweilige Aufsichtsratsmitglied ein Ersatzmitglied bestellen, das Mitglied des Aufsichtsrates wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Die mögliche Bestellung von Ersatzmitgliedern für die Arbeitnehmervertreter erfolgt nach § 7 DrittelbG.

(4) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder, die nicht Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer sind, endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrats der Landeshauptstadt München, spätestens jedoch mit Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrates beginnt. Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer endet mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr, das nach der Konstituierung des Aufsichtsrats beginnt. Abweichend hiervon endet die Amtszeit aller Aufsichtsratsmitglieder des erstmals

nach den Vorschriften des DrittelbG gebildeten Aufsichtsrats mit Beschluss der Gesellschafterin über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2016. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Der alte Aufsichtsrat führt die Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates fort; hierbei darf die höchstzulässige Amtszeit gemäß § 102 Aktiengesetz (AktG) nicht überschritten werden.

(5) War für die Bestellung eines Aufsichtsratsmitgliedes seine Zugehörigkeit zur Verwaltung oder zum Rat der Landeshauptstadt München bestimmend, so ist das Aufsichtsratsmitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Verwaltung oder dem Rat durch die Landeshauptstadt München abzurufen.

(6) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen.

(7) Ein Aufsichtsratsmitglied, welches von der Landeshauptstadt München entsandt worden ist, kann vor Ablauf seiner Amtszeit durch die Landeshauptstadt München abberufen werden. Die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern der Arbeitnehmer richtet sich nach § 12 DrittelbG.

(8) Die Amtszeit von Ersatzmitgliedern endet mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitgliedes.

(9) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied während der Amtszeit aus und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers nur für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

(10) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine von der Gesellschafterversammlung festzusetzende Vergütung.

§ 8 **Vorsitz im Aufsichtsrat**

(1) Der Aufsichtsrat wählt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, aus seiner Mitte einen Aufsichtsratsvorsitzenden und einen Stellvertreter.

(2) Wird bei der Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seines Stellvertreters die nach Abs. 1 erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so findet für die Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seines Stellvertreters ein zweiter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang wählen die Aufsichtsratsmitglieder den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Stellvertreter jeweils mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden bzw. des Stellvertreters Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitgliedes der Aufsichtsratsmitglieder zweifach.

(3) Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Entsendung der Aufsichtsratsmitglieder der Landeshauptstadt München in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung. Sind zu diesem Zeitpunkt die übrigen Aufsichtsratsmitglieder noch nicht bestellt, erfolgt die Wahl unverzüglich nach deren Bestellung in einer durch den Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufenden Sitzung.

(4) Der Aufsichtsratsvorsitzende und der Stellvertreter sind für die Dauer der Amtszeit des Aufsichtsrates gewählt, falls der Aufsichtsrat nicht bei der Wahl für beide eine kürzere Amtszeit bestimmt.

(5) Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen mit zwei Dritteln seiner Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, widerrufen. Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber der Gesellschafterin niederlegen. Gleiches gilt für seinen Stellvertreter.

(6) Ein Ausscheiden des Aufsichtsratsvorsitzenden vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Aufsichtsratsvorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl über die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.

(7) Der Stellvertreter hat nur dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn dieser verhindert ist.

§ 9 **Geschäftsordnung des Aufsichtsrates**

Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Aufsichtsratssitzungen, Beschlussfassung, Ausführung von Beschlüssen

(1) Der Aufsichtsrat wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung einberufen, wenn es die Geschäfte der Gesellschaft erfordern. Er soll in der Regel einmal im Kalendervierteljahr, er muss einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Die Tagesordnung wird vom Aufsichtsratsvorsitzenden im Benehmen mit der Geschäftsführung aufgestellt. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und Übersendung dazugehöriger Unterlagen (insbesondere Beschlussanträge). Die Einberufung kann auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung (Poststempel des Absendeortes ist maßgeblich) und dem Tag der Sitzung muss eine Frist von 2 Wochen liegen. In dringenden Fällen kann der Aufsichtsratsvorsitzende eine andere Form der Einladung und eine kürzere Frist wählen.

(2) Der Aufsichtsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn dies von der Geschäftsführung oder mindestens einem Viertel der Aufsichtsratsmitglieder unter Angabe des Zwecks oder der Gründe verlangt wird. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, steht das Einberufungsrecht unter den Voraussetzungen des § 110 Abs. 2 AktG den Antragstellern zu. Abs. 1 Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(3) Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. § 108 Abs. 2 Satz 4 AktG ist anzuwenden.

(4) Beschlüsse, deren Gegenstände nicht ordnungsgemäß angekündigt worden sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, anwesend sind und kein Mitglied widerspricht. Zusätzlich ist den abwesenden Mitgliedern eine angemessene Frist mit dem Hinweis einzuräumen, dass jedes bei der Beschlussfassung nicht anwesende Mitglied diesem Verfahren widersprechen oder seine Stimme nachträglich abgeben kann.

(5) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Sie bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Falls dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates bei Stimmgleichheit kraft Gesetzes eine zweite Stimme zusteht, ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, von dieser Gebrauch zu machen.

(6) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse dadurch teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Dies gilt auch für die Abgabe der zweiten Stimme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.

(7) In eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten kann eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse

nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz oder außerhalb einer Sitzung durch schriftliche (Umlaufverfahren) oder per E-Mail übermittelte Stimmabgaben oder in einer Kombination dieser Wege erfolgen, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

(8) Aufgrund dieses Gesellschaftsvertrags oder gesetzlicher Vorschriften erfolgende Informationen an den Aufsichtsrat können, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, schriftlich oder in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen.

(9) Die Durchführung von Aufsichtsratsbeschlüssen und die Vertretung des Aufsichtsrates gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber Gerichten und Behörden sowie gegenüber der Gesellschaft, obliegt dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Erklärungen des Aufsichtsrates werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates namens des Aufsichtsrates unter der Bezeichnung „Aufsichtsrat der Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)“ abgegeben.

§ 11 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates

(1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrates anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrates ist spätestens mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung eine Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.

(2) Für Beschlüsse des Aufsichtsrates, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Abs. 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.

§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung und vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Der Aufsichtsrat beschließt in den im Gesetz und im Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen, insbesondere über:

1. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; ausgenommen hiervon ist die Bestellung der ersten Geschäftsführung bei Gründung,
2. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge der Geschäftsführer,
3. Wahl und Beauftragung des Abschlussprüfers,
4. Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber den Geschäftsfüh-

ren,

5. Kreditgewährung an die Geschäftsführung unter den Voraussetzungen gemäß § 89 AktG.

(3) Die Geschäftsführung bedarf der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates neben den sonst im Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen in folgenden Angelegenheiten:

1. Verträge mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG,
2. Kreditgewährung an Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 115 AktG,
3. Ausübung von Beteiligungsrechten nach § 32 MitBestG,
4. Überschreitungen bei Einzelvorhaben des Investitionsplanes von 15 v. H. des Ansatzes, mindestens aber von mehr als 5 Mio. Euro,
5. Aufnahme von Kontokorrentkrediten, Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel-, Bürgschafts-, Gewährs- und ähnlichen wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten außerhalb des Finanzplans, sofern im Einzelfall ein Betrag von 5 Mio. Euro überschritten wird,
6. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und Rechten an Grundstücken mit einem Gegenstandswert von mehr als 10 Mio. Euro,
7. die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie den Wirtschaftsplan für das kommende Geschäftsjahr sowie den Jahresabschluss über das abgelaufene Geschäftsjahr der Gesellschafterin zur Feststellung vorlegt. Der Aufsichtsrat gibt eine Empfehlung an die Gesellschafterin über die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ab.
8. Festsetzung, Änderung und Aufhebung von Tarifentgelten für Beförderungsleistungen.

(4) Die Zustimmung des Aufsichtsrates nach Abs. 3 kann in Fällen, in denen unverzügliches Handeln im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint und eine Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, durch vorherige Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden ersetzt werden. Die Gründe für die Notwendigkeit der Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung mitzuteilen. Dies gilt nicht für die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben nach dem Mitbestimmungsgesetz und für die in Abs. 3 Nr. 6 und 7 genannten Fälle.

§ 13 **Gesellschafterversammlung**

(1) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

1. Übernahme neuer Aufgaben und Aufgabe bisheriger Unternehmensgegenstände i.S.d. § 2 des Gesellschaftsvertrages,
2. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -

herabsetzungen,

3. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft,
4. Aufstockung des Gesellschaftskapitals,
5. Feststellung des Jahresabschlusses, Genehmigung des Lageberichtes und Ergebnisverwendung,
6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
7. Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder und der Geschäftsführung,
8. Festsetzung der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder,
9. Auswahl und Abberufung der Liquidatoren,
10. Feststellung der Liquidationsbilanzen,
11. Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber Aufsichtsratsmitgliedern,
12. Begründung und Beendigung von Mitgliedschaften in Arbeitgeberverbänden,
13. grundsätzliche strategische Entscheidungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
14. Erwerb, Gründung oder Veräußerung anderer Unternehmen.
15. Erwerb oder Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Teilnahme an Kapitalerhöhungen oder Änderungen der Beteiligungsquote an einem anderen Unternehmen, Errichtung, Verlegung oder Aufhebung von Zweigniederlassungen,
16. Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, insbesondere Bildung von Unterstützungsfonds, Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsverträgen,
17. Veräußerung des Unternehmens im ganzen oder wesentlichen Teilen, Veräußerung von bedeutenden Vermögenswerten, die für die Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrages wichtig sind,
18. die Vergabe von Leistungen mit einem Gegenstandswert von mehr als 10 Mio. Euro, ausgenommen wiederkehrende Liefergeschäfte und Großreparaturen.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:

1. Abschluss, Kündigung, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen,
2. Beteiligung Dritter am Unternehmen.

(3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt München

§ 14 Geschäftsjahr und Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

(2) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 15 Wirtschaftsplan

(1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Finanz-, Investitions- und Stellenplan auf, dass er vom Aufsichtsrat vorberaten werden kann. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind der Gesellschafterversammlung zur Feststellung mit der Stellungnahme des Aufsichtsrates vorzulegen.

(2) Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat vierteljährlich über die Entwicklung des Geschäftsverlaufs, insbesondere über wesentliche Abweichungen von den Planzahlen. Die Berichte über das erste und zweite Vierteljahr sind in einem Halbjahresbericht zusammenzufassen.

§ 16 Jahresabschluss, Lagebericht, Jahresabschlussprüfung und Offenlegung

(1) Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer durch den Aufsichtsrat ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu erstrecken.

(2) Der Abschlussprüfer hat den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen; der Geschäftsführung ist vor Zuleitung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses zu prüfen. Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis der Prüfung an die Geschäftsführung schriftlich zu berichten. Der Bericht ist der Gesellschafterin ebenfalls unverzüglich zuzuleiten.

(4) Die Gesellschafterin hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung für das vorangegangene Geschäftsjahr zu beschließen.

(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches.

(6) Der Landeshauptstadt München und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan werden die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Die Landeshauptstadt München hat ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht.

(7) Im Rahmen des Beteiligungscontrollings berichtet die Geschäftsführung der Landeshauptstadt München nach deren Vorgaben vierteljährlich über den Gang der Geschäfte und

die Lage der Gesellschaft. Die Berichtspflicht umfasst auch einen jährlichen Bericht über die Erfüllung der im Kooperations- und im Gesellschaftsvertrag verankerten qualitativen Zielsetzungen. Die Berichte sind jeweils einen Monat nach Ablauf des Berichtszeitraums zu übermitteln. Außerdem benennt die Geschäftsführung der Landeshauptstadt München ihre Jahresziele jeweils bis zum 15.11. für das nachfolgende Jahr. Die Berichte und Ziele haben sich auf das Gesamtunternehmen und auf die einzelnen Geschäftsfelder zu beziehen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, der Stadtkämmerei die notwendigen Kennzahlen zur Erstellung der jeweiligen Finanzdaten- und Beteiligungsberichte zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Betriebliche Gleichstellung

Die Geschäftsführung fördert die Durchsetzung der Ziele des BayGIG und der städtischen Gleichstellungspolitik. Sie erstellt hierfür ein Gleichstellungskonzept auf der Basis der städtischen Regelungen zur Frauenförderung. Sie beruft Frauenbeauftragte in jedem Unternehmensbereich, die eine Sprecherin für das gesamte Unternehmen wählen. Diese hat Berichtsrecht im Aufsichtsrat.

§ 18 Fortgeltung von Grundsatzbeschlüssen

(1) Die Geschäftsführung ist an die Grundsatzbeschlüsse des Stadtrates der Landeshauptstadt München gebunden, soweit eine Bindung des Eigenbetriebes Stadtwerke München gegeben war. Die Bindung kann durch gesonderte Vereinbarung zwischen der Landeshauptstadt München und der Gesellschaft abgeändert werden.

Grundsatzbeschlüsse sind insbesondere:

Neues Münchener Modell (Vollversammlung [VV] 11.12.97), Tariftreuebeschluss (VV 31.07.96)

CO₂ -Reduktionskonzept (VV 09.10.96),

Kunst am Bau in öffentlichen Räumen (VV 17.07.91 und 31.07.96) Sozialgerechte Bodennutzung (VV 10.12.97).

Die Nichtbeachtung der Grundsatzbeschlüsse durch die Geschäftsführung stellt eine schwerwiegende Verfehlung dar.

(2) Weiteres regelt der Kooperationsvertrag zwischen der Stadtwerke München GmbH und der Landeshauptstadt München vom 08.07.1998, dem die Gesellschaft beitrifft.

(3) Die Gesellschaft hat die Beteiligung der Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München entsprechend den Regelungen der Landeshauptstadt München für die Stadtwerke München GmbH zu beachten.

§ 19 **Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger sowie im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.

§ 20 **Gültigkeitsklausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages unwirksam sein oder werden und aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages nicht berührt werden. Die Gesellschafter sind sich darüber einig, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch andere Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen angestrebten Zweck und der wirtschaftlichen Zielsetzung gerecht werden.

§ 21 **Gründungs Aufwand**

Die Gesellschaft trägt folgende mit der Gründung verbundenen Kosten in Höhe eines Gesamtbetrages von ca. 2.500,00 Euro. Die Kosten der Rechtsberatung, die Kosten der notariellen Beurkundung der Gesellschaft zur Gründung, der Anmeldung zum Handelsregister und

d
i
e

K
o
s
t
e
n

d
e
r

E
i
n
t
r
a
g
u
n
g